

Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

idgF LGBl. Nr. 60/2009

Die Bezirks-Grundverkehrskommission macht folgendes der Interessentenregelung unterliegendes Rechtsgeschäft bekannt:

AZ 60-41928/22

Art des Rechtsgeschäftes:	Kaufvertrag betreffend Gst. 265, 266, 305
Ortsüblicher Preis/Bestandszins/Nutzungsentgelt:	€ 34.031,25
Gegenstand des Rechtsgeschäftes	
(Gst. Nr., KG, EZ, Ausmaß und Benützungsort):	EZ 28, Gst. 265, 266, 305 im Ausmaß von 1.493 m ² – landwirtschaftliche Nutzung
Die Anmeldefrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Lans.	

Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirks-Grundverkehrskommission (eingesetzt bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) ihr Interesse am Erwerb des (der) Grundstückes(e), das (die) den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet(en), schriftlich oder mündlich anmelden.
2. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist
 - die Interessenteneigenschaft durch **Angabe von Gründen**, dass der Interessent die Voraussetzungen für die Genehmigung des Rechtserwerbes erfüllt, glaubhaft zu machen,
 - die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandszinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und

- anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG 1996) ist, muss die Anmeldung auch

- ein **Betriebskonzept** und
- **Nachweise** entsprechender **fachlicher Ausbildung** oder entsprechender **praktischer Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b TGVG 1996 umfassen.

3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Bescheides.
4. Einem Landwirt ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im selben Gemeindegebiet wie das (die) Grundstück(e), an dessen (deren) Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesem (diesen) Grundstück(en) nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses (dieser) Grundstückes (Grundstücke) betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Die Bezirks-Grundverkehrskommission

Der Vorsitzende:

(Mag. Martina Lechner)

An der Amtstafel der Gemeinde Lans

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Ergeht an:

1. die Gemeinde Lans; E-Mail
2. den Stv.-Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer, Herrn Bgm. Argen Woertz; E-Mail
3. das Ortsmitglied der Gemeinde Lans, Herrn Franz Baumann, Dorfstraße 45, 6072 Lans; E-Mail
4. das Referat EDV im Hause, zH Wolfgang Kätzler, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck; E-Mail
5. Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck